

Steuergesetz der Gemeinde Igis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹Die Gemeinde Igis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen **Gegenstand** des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer;
- c) eine Handänderungssteuer;
- d) eine Grundstückgewinnsteuer;
- e) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

²Überdies erhebt die Gemeinde Igis nach diesem Gesetz eine Erbanfall- und Schenkungssteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN STEUERARTEN

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Art. 3

Steuerfuss

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

²Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille des Vermögenssteuerwertes und wird zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer erhoben.

3. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand

¹Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Bemessung

²Die der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Erbanfall- und Schenkungssteuer massgebend. **Nutzniessung**

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zum Zeitpunkt seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Igis Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles der in Grundstücken besteht, die nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Igis liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Igis oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) der Konkubinatspartner;
- d) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- e) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;
- f) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.

Art. 9

¹Für die Berechnung der Erbanfall- und Schenkungssteuer werden von jeder Zuwendung Fr. 20'000.- in Abzug gebracht. **Abzüge**

²Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Art. 10

Steuersätze

Die Erbanfall- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für die Angehörigen des elterlichen Stammes 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 11

Bezug und Haftung

¹Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

²Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Erbanfall- und Schenkungssteuer.

³Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. FORMELLE BESTIMMUNGEN

5. BEHÖRDEN

Art. 12

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbanfall- und Schenkungssteuern.

Art. 13

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramts, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. **Gemeindesteuersamt**

²Das Gemeindesteuersamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

6. BEZUG**Art. 14**

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuer wird auf Ende des Steuerjahres fällig. **Fälligkeit**

²Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den Bestimmungen für die Einkommens- und Vermögenssteuer.

³Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die Handänderungssteuer, die Nach- und Strafsteuer, die Erbanfall- und Schenkungssteuer sowie die Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist bis zum 30. Juni des dem Steuerjahr folgenden Jahr zu bezahlen. **Zahlungstermin**

²Für die Einkommens- und Vermögenssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

³Der Zahlungstermin der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den Bestimmungen für die Einkommens- und Vermögenssteuer.

Zahlungsfrist

⁴Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁵Die Handänderungssteuer, die Nach- und Strafsteuer, die Erbanfall- und Schenkungssteuer sowie die Ordnungsbussen sind innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁶Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Verzugszins; Vergütungszins

Für die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

Art. 17

Steuererlass; administrative Abschreibung

¹Der Gemeindevorstand entscheidet über

- a) Erlassgesuche von mehr als Fr. 1'000.- pro Jahr;
- b) administrative Abschreibungen von mehr als Fr. 10'000.-.

²Das Gemeindesteueramtsamt entscheidet über

- a) Erlassgesuche bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- pro Jahr;
- b) administrative Abschreibungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-

7. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 18

Entschädigung

Die Gemeinde Igis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

¹Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch Urnenab- **Inkrafttreten** stimmung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

E. Nigg

Der Gemeindeschreiber:

F. Niggli

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss-Nr. 650 vom 27. Mai 2008

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen